Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/18 3Ob175/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ZPO §477 Abs1 Z3 D3
JN §23

Rechtssatz

Lehnt eine Partei sämtliche Richter der Bezirksgerichte des Sprengels eines Gerichtshofes erster Instanz und alle Richter eben dieses Gerichtshofes als befangen ab, so ist das Oberlandesgericht als übergeordneter Gerichtshof dann nicht zur Entscheidung über die Ablehnung sämtlicher Richter der Bezirksgerichte zuständig, wenn er zumindest für drei Richter des Gerichtshofes den Ablehnungsantrag nicht für gerechtfertigt hält.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 175/97z
  Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 175/97z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107780

Dokumentnummer

JJR_19970618_OGH0002_0030OB00175_97Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at